

Vorwort

Die vorliegende Arbeit soll einen kleinen Leitfaden zur Methodik der Arbeitssicherheit im Unternehmen darstellen, unter besonderer Berücksichtigung des Unfallgeschehens im Einzelhandel. Als Einführung dient eine Erläuterung des Begriffs „Arbeitssicherheit“ (vgl. Schliephacke, Führungswissen Arbeitssicherheit, 2003) und eine Übersicht der Verantwortungsträger im Unternehmen. Vorgestellt wird die Gefährdungsbeurteilung als wichtigstes „Werkzeug“ zur Ermittlung von Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Unternehmen. Das Hauptaugenmerk in der Arbeit sind die häufigsten Ursachen des Unfallgeschehens im Einzelhandel. Das Besondere darin liegt in der Herausarbeitung der häufigsten Unfallursachen für die Gefahrtarifstellen 11 bis 14 der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel. Zusätzlich wurden meldepflichtige Unfälle im Einzelhandel beleuchtet, die in den letzten Jahren in beängstigender Weise anstiegen. Für diese Unfallursachen wurden aufgrund einer Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung Mittel bzw. Lösungen vorgestellt, um Unfall- und Gesundheitsgefahren zu erkennen und mögliche Maßnahmen zur Bekämpfung einzuleiten.

Die Arbeit basiert vorwiegend auf Unfallzahlen der zuständigen Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel aus dem Jahr 2006, Daten und Fakten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, dem Bundesamt für Statistik, sowie einschlägigen Zeitschriften und weiterführender Literatur zum Bereich Arbeitssicherheit.

Der Verfasser hat sich bemüht, dass sowohl für fachkundige Personen, als auch für Laien, der „Rote Faden“ der Arbeit beim Lesen nicht verloren geht. Der Laie soll sich trotz Unkenntnis in dem Fachbereich, einen Überblick über die umfassende Aufgabe der Arbeitssicherheit im Unternehmen verschaffen können. Dem Praktiker im Betrieb und der Führungskraft vor Ort soll diese Arbeit eine Anregung sein, worauf sie bei Ihrer Arbeit im Einzelhandel besonders zu achten haben, um sich vor Unfällen zu schützen bzw. um Unfälle bei sich und ihren Mitarbeitern zu vermeiden. Der Begriff „Arbeitssicherheit“ dient vorwiegend der Zielvorgabe, der Begriff „Arbeitsschutz“ der Umsetzung durch Maßnahmen in der Praxis.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Einleitung	7
1.1 Mit Arbeitssicherheit zum erfolgreichen Unternehmen	7
1.2 Verantwortung für die Arbeitssicherheit	9
2. Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung	10
3. Methodisches Vorgehen in der Arbeitssicherheit - Gefährdungsbeurteilung	11
3.1 Die klassische Gefährdungsbeurteilung und deren 7 Handlungsschritte	11
3.2 Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung anhand von „Verkaufsstellen – allgemein“ im Einzelhandel	12
4. Tatsächliche meldepflichtige Unfälle und neue Unfallrenten des Jahres 2006 im Einzelhandel	14
4.1 Meldepflichtige Unfälle 2006	14
4.2 Meldepflichtige Arbeitsunfälle 2006 aufgeschlüsselt nach Unfallursachen	15
4.3 Meldepflichtige Arbeitsunfälle 2006 aufgeschlüsselt nach Gefahrtarifstellen und Unfallursachen	16
4.4 Neue Unfallrenten 2006 durch meldepflichtige Unfälle	17
4.5 Meldepflichtige tödliche Unfälle 2006	19
4.6 Gegenüberstellung meldepflichtiger Unfälle 2006 im Einzelhandel	20
5. Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen	21
5.1 Fußböden, Treppen	21
5.2 Messer	23
5.3 Gewaltanwendung durch Menschen	24
5.4 Wegeunfälle	26
6. Arbeitssicherheit als Teil der Unternehmensstrategie	27
7. Ausblick	28
8. Literaturverzeichnis	29
9. Abbildungsverzeichnis	31
10. Tabellenverzeichnis	32

Abkürzungsverzeichnis

Abb	Abbildung
AMS	Arbeitsschutzmanagementsystem
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
Aufschnittschn	Aufschnittschneidemaschine
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BG	Berufsgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel
BGI	Berufsgenossenschaftliche Information
BGIA	Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitsschutz
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regel
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
BildscharbV	Bildschirmarbeitsverordnung
BiostoffV	Biostoffverordnung
BUK	Bundesunfallkasse
C	Container
CD-ROM	Compact Disc Read Only Memory
Datentr	Datenträger
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
dt	deutsch / -es
EFQM	European Foundation for Quality Management
EN	Europäische Norm
etc	und so weiter
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Fl	Flaschen
GefstoffV	Gefahrstoffverordnung
Gewaltanw	Gewaltanwendung
GFT	Gefahrtarifstelle
GS	Geprüfte Sicherheit
GUVV	Unfallverhütungsvorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im öffentlichen Dienst
HGB	Handelsgesetzbuch
HVBG	Hauptverband der Berufsgenossenschaften
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IMS	Integriertes Managementsystem
incl	inklusive
ISO	Internationale Organisation für Normung
Kap	Kapitel
KAN	Kommission Arbeitsschutz und Normung
LasthandhabV	Lasthandhabungsverordnung
LKW	Lastkraftwagen
M	Merkblatt
MuSchArbV	Mutterschutzarbeitsverordnung

OHRIS	Occupational Health- and Risk-Management
OHSAS	Occupational Health and Safety Assessment Series
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PKW	Personenkraftwagen
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
R	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz
SGB	Sozialgesetzbuch
sowj	sowjetisch
StGB	Strafgesetzbuch
Tab	Tabelle
U	Unterweisung
ua	unter anderem
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
VBG	Verwaltungsberufsgenossenschaft
W	Wandzeitung
zB	zum Beispiel
ZH	Merkblatt oder Richtlinie der Berufsgenossenschaften

1. Einleitung

1.1 Mit Arbeitssicherheit zum erfolgreichen Unternehmen

Erfolg ist meistens das Resultat richtig geplanter Maßnahmen, die beharrlich in der Praxis umgesetzt wurden. Das trifft vor allem auch für den Unternehmenserfolg zu.

Arbeitssicherheit und der damit in Zusammenhang stehende Umweltschutz¹ sind unabdingbare Erfordernisse für jedes Unternehmen auf dem Weg zum Unternehmens- bzw. Arbeitserfolg. Sie haben die gleiche Bedeutung wie Arbeitsqualität und -quantität. Unter den übergeordneten Begriff *Sicherheit im Unternehmen* lassen sich auch noch die Bereiche Informationssicherheit und Anlagensicherheit (Objektschutz) einordnen. In diesen sich überschneidenden vier Sicherheitskreisen fest verankert ist die Qualitätssicherung.²



Abb. 1.1.1 Die Sicherheitskreise im Unternehmen

Der Sicherheitsstandard eines Unternehmens entspricht einem Gütesiegel und steht neben Leistungsfähigkeit und Produktqualität auch für Zuverlässigkeit und Führungserfolg.

In der Anforderung einer umfassenden Unternehmenssicherheit hat die Arbeitssicherheit einen besonders hohen Stellenwert. Dabei geht es schließlich um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter, die ihr höchstes Gut – ihre Arbeitskraft – dem Unternehmen zur Verfügung gestellt haben. Jeder Unfall bzw. krankheitsbedingte Ausfall

¹ Das Integrierte Managementsystem (IMS) fasst Methoden und Instrumente zur Einhaltung von Anforderungen aus verschiedenen Bereichen (z. B. Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz, Sicherheit) in einer einheitlichen Struktur zusammen, die der Leitung und Überwachung von Organisationen dienen. Durch Nutzung von Synergien und die Bündelung von Ressourcen ist - im Vergleich zu einzelnen, isolierten Managementsystemen – ein effizienteres Management möglich. Möglich, aber wenig verbreitet, ist die Neueinführung eines IMS als Ersatz für alle bestehenden Einzelsysteme. Die theoretischen Vorteile dieses von alten Strukturen unabhängigen Ansatzes sind in der Praxis meist nicht realisierbar. Man geht deshalb meist von einem bestehenden Managementsystem aus (häufig das Qualitätsmanagement) und integriert die anderen Systeme.

² Die gängigsten Qualitätsmanagementmodelle sind das EFQM-Modell sowie die EN ISO 9001 : 2000, die beide Schnittmengen in der Prozessorientierung haben.

eines Mitarbeiters bringt dem Unternehmen wirtschaftliche Nachteile³ und Diskontinuität. Zum Erreichen der angestrebten Unternehmensziele muss jedes Unternehmen die Gesundheit der eigenen Mitarbeiter schützen. Nicht nur aus humanitären und wirtschaftlichen Gründen, sondern auch durch die arbeitsvertraglich begründete Fürsorgepflicht und durch öffentlich-rechtliche Vorschriften ist der Unternehmer zu Schutzmaßnahmen verpflichtet.

Zur Erreichung des anspruchsvollen Unternehmensziels umfassender Arbeitssicherheit bedarf es Maßnahmen der Organisation, Durchführung und Überwachung aus drei Bereichen.

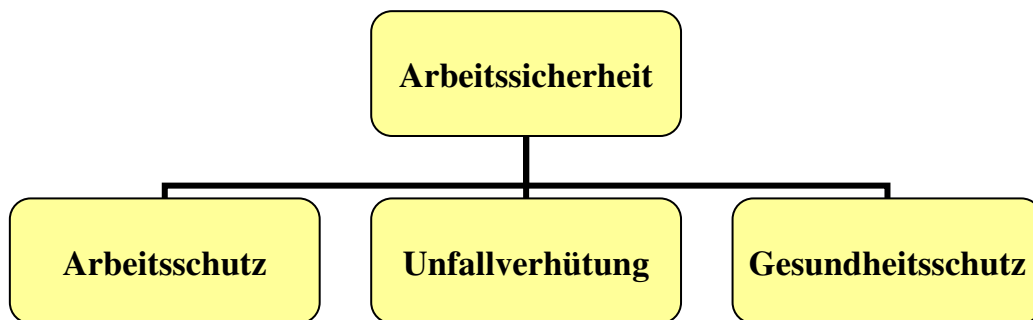


Abb.1.1.2 Die Bereiche der Arbeitssicherheit

Arbeitsschutz⁴ (in öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Gesetzen, Rechtsverordnungen und Regeln der Technik geregelt), vgl. insbesondere § 3 ArbSchG

Unfallverhütung (in (gesetzesähnlichen) Unfallverhütungsvorschriften (UVV) geregelt)

Gesundheitsschutz (in Vorschriften des öffentlichen Rechts und den UVV geregelt)

Erste Aufzeichnungen über den Arbeitsschutz finden sich im **Alten Testament im 5. Buch Moses, Kap. 22, Vers 8 (ca.700 v. Chr.)**:

„Wenn Du ein neues Haus bauest, mache eine Schutzmauer rings um dein Dach, auf das in deinem Haus kein Blut vergossen werde und du nicht schuldig seiest, wenn jemand fällt oder hinunterstürzt.“

1785: Beginn der Industrialisierung in England durch Einführung der Dampfmaschine in die Textilindustrie. Aus der mittelalterlichen Werkstatt wurde der Betrieb.

1884: Unfallversicherungsgesetz. Ablösung der zivilrechtlichen Verschuldenshaftung für den Unternehmer durch Zwangsgenossenschaften.

1912: BG für den Einzelhandel wird als „Detailhandels-Berufsgenossenschaft“ gegründet.

1996: Arbeitsschutzgesetz, setzt ua. die Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG in dt. Recht um.

1997: SGB VII löst Reichsverordnung von 1911 ab, Gründung der BAuA.

2007: Zusammenschluss der Bundesunfallkasse (BUK) und des Hauptverbandes der Berufsgenossenschaften (HVBG) zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

2008: Fusion der BG für den Einzelhandel mit Großhandels- und Lagerei-BG, die bereits nach den Kriegsjahren vom Kontrollrat der sowj. Besatzungszone für den Einzelhandel eingesetzt wurde.

³ So schätzt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Produktionsausfallkosten im Wirtschaftszweig „Handel, Gastgewerbe und Verkehr“ mit durchschnittlich 11,4 Tagen Arbeitsunfähigkeit pro Arbeitnehmer im Jahre 2005 auf 7,0 Mrd. €.

⁴ Die Durchführung von Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist eine öffentlichrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates zur Ausgestaltung des öffentlichen Rahmens ergibt sich aus Art. 2 GG sowie dem Sozialstaatsprinzip in Art. 20 GG.

1.2 Verantwortung für die Arbeitssicherheit

Verantwortung für Arbeitssicherheit bedeutet Verantwortung für Gesundheit und Leben anderer Menschen. Sie wiegt also ganz besonders schwer. Jeder, der im Berufsleben steht - ohne Ausnahme - trägt Verantwortung im Arbeitsschutz. Es ist daher angebracht, sich mit dieser Verantwortung genauer auseinander zu setzen, um ihr dann gerecht zu werden. Je nach Funktion im Unternehmen ist die Ausprägung der Verantwortung unterschiedlich.

Personen	Rechtspflichten ⁵	Rechtsgrundlage
Unternehmer	Verantwortlich für die Durchführung der sachlichen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten des Unternehmens.	§ 21 SGB II §§ 3 ff ArbSchG § 2 ff BGV A1 § 618 BGB § 62 HGB, § 130 OWiG
Führungskräfte	Verantwortlich für die Gewährleistung von Arbeitssicherheit erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen ihrer Befugnisse. Verantwortlich dafür, dass die unterstellten Beschäftigten die Anordnungen und Maßnahmen befolgen.	§ 13 ArbSchG § 13 BGV A1 § 9 OWiG Arbeitsvertrag, ggf. in Verbindung mit Organisationsschema, Stellenbeschreibung, betrieblicher Übung etc.
Beschäftigte	Unterstützung und Befolgung aller der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen.	§§ 15 – 17, 30 (2) BGVA1 §§ 15, 16 ArbSchG
Sicherheitsbeauftragte	Unterstützung des Unternehmens durch Prüfung des Vorhandenseins und der Benutzung von Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen, Meldung von Mängeln, Information und Motivation von Arbeitskollegen. Kein zusätzliches Haftungsrisiko.	§ 22 (2) SGB VII § 20 (2) BGV A1
Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte	Weisungsfreie Beratung und Unterstützung des Unternehmers in allen Fragen der Arbeitssicherheit. Verantwortlich im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten.	§§ 3, 6, 8 (1) ASiG
Betriebsrat	Auf Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften achten, bei deren Umsetzung mitwirken, Anregungen, Beratung, Auskünfte und Mitbestimmung.	§ 80 (1) BetrVG § 87 (1.7) BetrVG § 88 (1) BetrVG § 89 – 91 BetrVG
Koordinatoren	Verantwortliches Abstimmen der Tätigkeiten verschiedener Unternehmen.	§ 6 BGV A1 § 8 ArbSchG

Tab. 1.2.1 Verantwortung für die Arbeitssicherheit

⁵ Das deutsche Recht kennt nicht nur eine Rechtspflicht zum richtigen Tun. Rechtsfolgen können sich außer für ein falsches Tun auch für ein Nichttun (Unterlassen) ergeben, wenn jemand eine **Garantenstellung** mit Garantenverantwortung innehat. Die Rechtsfolgen reichen je nach Haftungsmaßstab von 5€ Verwarnungsgeld (§ 56 OWiG) bis zu Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren (§ 223, 229 StGB).

2. Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

In den letzten Jahrzehnten ist die Bedeutung technischer Mängel als Unfallursache mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Dafür spielen organisatorische Unzulänglichkeiten und sicherheitswidriges Verhalten die führende Rolle. Der Unternehmer kann die umfassende Verantwortung für sein Unternehmen unmöglich allein tragen kann, daher muss er innerhalb seiner Gesamtverantwortung abgegrenzte Verantwortungsbereiche schaffen (Delegation⁶). Dies geschieht durch Einsatz von Führungskräften, die in den einzelnen zugewiesenen Bereichen für den Unternehmer die Führungs(Aufsichts)-Verantwortung tragen (Delegationsketten).

<p>Delegation bedeutet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeitsbereiche zu schaffen, - verantwortliche Führungskräfte einzusetzen, - Aufgaben und Kompetenzen zuzuteilen und - für klare Abgrenzung zu sorgen.
--

Abb. 2.1 Zur Bedeutung von Delegation

Den Umfang der Führungsmittel, der bei erfolgter Delegation den Führungskräften zur Verfügung steht und die eingesetzt werden müssen, zeigt folgender Überblick:

Organisation	Planen (Aufgaben) : Ablaufplan, Stufenplan, Netzplan-Diagramme, Aufstellungen, Statistiken, Zielvorgaben, Recherchen, Analysen
	Durchführen (Aufgaben) : steuern, regeln, organisieren
Auswahl	Einsetzen (Personen) : zuweisen, zuordnen, zuteilen, umsetzen, umstellen, einteilen
Aufsicht („führen“, „sorgen“)	Anweisen (Personal) : einweisen, informieren, unterweisen, belehren, schulen, instruieren, trainieren, hinweisen, ausbilden
	Betreuen (Personal) : fördern, beurteilen, beobachten, beachten, erkennen, motivieren, kritisieren, loben, auszeichnen
	Kontrollieren (Personen, Sachen, Aufgaben) : Ergebnis- und Endkontrolle, Stichproben, Erfolgskontrolle, Ablauf- ,Stufen- und Teilkontrolle
	Melden (nach „oben“) : besondere Vorkommnisse, unzureichende Möglichkeiten, wesentliche Hindernisse, große Schwierigkeiten, Mängel

Tab. 2.1 Umfang der Führungsmittel

<p>Einsetzen = „Richtiger Mann am richtigen Platz“</p> <p>Anweisen = „Sagen wo es lang geht“</p> <p>Kontrollieren = „Sich davon überzeugen, ob auch anweisungsgemäß gehandelt wird“</p> <p>Melden = „Nach oben, an den Chef, wenn man nicht weiter weiß“</p>
--

⁶ Zur Pflicht des Unternehmers zur Delegation siehe § 13 BGV A1 (VBG 1) / GUV-VA1.

3. Methodisches Vorgehen in der Arbeitssicherheit - Gefährdungsbeurteilung

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber (§ 5) die Arbeitsbedingungen in seinem Betrieb unter Arbeitsschutzgesichtspunkten zu beurteilen, Schutzmaßnahmen festzulegen und die Ergebnisse zu dokumentieren (§ 6). Die Gefährdungsbeurteilung⁷ ist eine systematische Analyse und Bewertung aller Ursachen und Bedingungen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

3.1 Die klassische Gefährdungsbeurteilung und deren 7 Handlungsschritte

I. Abgrenzung des Arbeitssystems / Vorbereiten

Untersuchungseinheit, Mitwirkende Personengruppen festlegen, Führungskräfte und Arbeitnehmer über Ziele und Vorgehensweise informieren.

II. Ermitteln der Gefährdungen

Arbeitsstätten-, arbeitsmittel-, personenbezogen; arbeitsplatz-, tätigkeits- bzw. berufsbezogen.

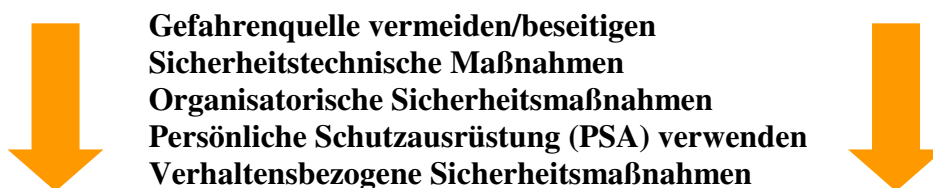
III. Bewerten der Gefährdungen

Die ermittelten Gefährdungen werden durch Vergleich mit dem sicheren bzw. gesundheitsgerechten Sollzustand (den Schutzziele) z.B. in Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Normen, gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen bewertet. Erforderlichenfalls sind spezielle Analysen der *Risikobewertung* durchzuführen.

IV. Schutzziele festlegen - (SMART – Ziele)

Spezifisch	Die Anforderungen sollen deutlich beschrieben und definiert sein.
Messbar	Es muss eine Methode geben, um das Erreichte zu messen.
Ausführbar	Die Ziele müssen mit verfügbaren Ressourcen erreicht werden können.
Realistisch	Die Ergebnisse sollen mit dem vorhandenen Wissen und ohne große Unwägbarkeiten erreicht werden können.
Terminiert	Ein Zeitrahmen muss bestimmt sein.

V. Maßnahmen nach folgender Hierarchie auswählen und durchführen:



VI. Wirksamkeit überprüfen

Maßnahmen werden abgeleitet, durchgeführt und sofern schon möglich auf Ihre Wirksamkeit überprüft. Sind die Maßnahmen erfolgreich, kann man übergehen zu Punkt VII. Kann ich keinen Erfolg durch die ausgewählten Maßnahmen verzeichnen, geht man zurück zu Punkt II. bzw. III. (Selbst in der Vorbereitung bei Punkt I. können Fehler gemacht worden sein, durch die die Maßnahmen nicht greifen und es einer neuerlichen Gefährdungsbeurteilung bedarf).

VII. Fortschreiben des Verfahrens und Dokumentation

Als Ergebnisse dokumentiert man die Gefährdungen, Maßnahmen und die Ergebnisse der Wirksamkeitsüberprüfung. *Nächste Wirksamkeitsüberprüfung terminieren!*

⁷ Regelungen in Arbeitsschutzverordnungen gem. § 18, 19 konkretisieren unmittelbar die Verpflichtung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 in den folgenden Bereichen: § 7 GefStoffV, § 3 BetrSichV, § 1 MuSchArbV, § 5 ff BiostoffV, § 3 BildscharbV, § 2 Abs. 2 LasthandhabV

3.2 Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung anhand von „Verkaufsstellen – allgemein“ im Einzelhandel.

Diese Handlungshilfe (Verkaufsstellen – allgemein) beinhaltet die Arbeitsbereiche:

- Warenannahme/Lager
- Verkaufsraum
- Büro

In dieser „Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung anhand von Verkaufsstellen“ werden mögliche Probleme bzw. gefährdungsauslösende Einrichtungen, Geräte und Tätigkeiten (I) die zur Gesundheitsschädigung und Beeinträchtigung bzw. dem Ausfall der Arbeitskraft führen können, aufgezählt. Durch weitere Fragen und Hinweise (II) zu den möglichen Problemen erkennt man Unfall- und Gesundheitsgefahren und leitet daraus [und aus anderen Schriften mit weiterführenden Informationen (V)] Präventionsmaßnahmen (III) ab. Des Weiteren wird die Erledigung der Maßnahmen (IV) festgeschrieben.⁸

Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung anhand von Verkaufsstellen
I. Mögliche Probleme bzw. gefährdungsauslösende Einrichtungen, Geräte und Tätigkeiten
I.1 Sturz auf Verkehrswegen⁹ z.B. Fußboden, Treppe, Stufe, Schräge, Rampe
I.2 Absturz z.B. Leiter, Tritt, Ungeeigneter Aufstieg (Stuhl, Getränkekasten etc.), Rampe, Treppe/Podest, Ladeblech, Zwischenbühne, Hebebühne
I.3 Gefährliche Oberfläche z.B. Kartonmesser, Schere, Messer, S-Haken, Zettelspießer, Warenhaken, Palette, Rollbehälter, Gitterbox, Einkaufswagen, Regale, Arbeitstische und Kassentische, Fenster/Glaseinsatz, Glasvitrinen, Spiegel, Flaschen/Gläser, Glastür, Glaswand, Deckenstürze, Versorgungsleitung, Dekorationsgegenstände, Transport von Großgeräten, z.B. Waschmaschine, Fernseher, Metallgrate, scharfe Kanten
I.4 Unkontrolliert bewegte Gegenstände z.B. Regal, Gummispanngurt, Palette, Ladeblech, Warenstapel, Kartons, Gasflasche, Lagergut, Ware, Dekorationsartikel, Kartons
I.5 Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel z.B. Anlieferungsfahrzeuge, Flurförderzeug, Rollbehälter, Einkaufswagen
I.6 Ungeschützt bewegte Maschinenteile z.B. Ventilatoren, Riemtrieb, Speichenrad
I.7 Laserstrahlung z.B. CD-Player, CD-ROM Laufwerke, Laserdrucker
I.8 Brandgefahr z.B. elektrische Geräte/Einrichtungen (Leuchtstrahler, Heizgeräte etc.), Lagerung von leicht brennbaren/entzündlichen Stoffen (Papier, Textilien, Verpackungsmaterialien etc.), glimmende Zigaretten, Durchbrennen elektrischer Bauteile
I.9 Verhalten in Notfällen z.B. Brand, Bombenalarm, Raubüberfälle, Unfälle, Stromausfall
I.10 Umgang mit Zahlungsmitteln
I.11 Ladendiebstahl <i>Beachte: Schutz von Leben und Gesundheit geht vor Sachschutz</i>

⁸ Man beachte auch die Ausführungen zu Punkt 5. Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen.

⁹ Orange gedruckte Probleme führen erfahrungsgemäß häufig zu Unfällen oder Erkrankungen.

<p>I.12 Produkte, die Gefahrstoffe enthalten z.B. Reinigungsmittel, Kleber, Spray, Farben/Lacke, Spiritus, Schädlingsbekämpfungsmittel <i>Beachte: Eine Schädigung kann insbesondere durch Aufnahme über die Haut, die Atemwege, die Augen und den Magen erfolgen</i></p>
<p>I.13 Berühren von schadhafte[n] elektrischen Geräten z.B. Steckdose, Lichtschalter, Leitungen, Leuchten, Elektrowerkzeug (Bohrmaschine etc.), Elektrogeräte (Registrierkasse, Computer, Kaffeemaschinen etc.), Sicherungskasten</p>
<p>I.14 Raumklima z.B. Zugluft, zu niedrige Luftfeuchtigkeit, unzureichende Be-/Entlüftung</p>
<p>I.15 Beleuchtung z.B. unzureichende Beleuchtung, Blendung</p>
<p>I.16 Schwere körperliche Arbeit / ungünstige Körperhaltung z.B. Heben und Tragen von Lasten, Treppensteigen mit Lasten, Arbeiten in gebeugter Körperhaltung</p>
<p>I.17 Einseitige körperliche Arbeit z.B. Bildschirmarbeitsplatz</p>
<p>I.18 Stress z.B. Zeitdruck, Arbeitszeitregelung, Ungleichmäßige Warenlieferung, Umsatzvorgaben, Einzelarbeit</p>
<p>I.19 Unzureichendes Gefahrenbewusstsein z.B. mangelnde Kenntnis, fehlende Motivation, Unachtsamkeit bei der Zusammenarbeit, mangelnde Abstimmung mit Fremdfirmen, mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit</p>
<p>I.20 Fehlende Prüfungen z.B. häufig wiederkehrende Mängel (zugestellte Notausgänge, defekte Steckdosen etc.), prüfpflichtige Einrichtungen (elektrische Anlagen und Geräte, kraftbetätigte Türen und Tore, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstung (Handschuhe, Schuhe etc.))</p>
<p>I.21 Unterweisungen z.B. fehlende Unterweisungen, fehlerhafte Unterweisungen, unregelmäßige Unterweisungen¹⁰</p>
<p>II. Fragen und Hinweise um Unfall- und Gesundheitsgefahren zu erkennen</p>
<p>z.B. zu I.1 Sind Verkehrswege so beschaffen, dass man nicht stolpern, ausrutschen oder umknicken kann? Sind z.B. vermieden: Löcher im Fußboden, Türschwellen, Nässe, Glätte</p>
<p>III. Präventionsmaßnahmen</p>
<p>z.B. zu I.1 Fußboden ausbessern, Stolperstellen beseitigen, außerhalb der Betriebszeit reinigen, witterungsbedingte Glätte vermeiden, Reinigungsmittel einsetzen, die nicht die Rutschgefahr erhöhen.</p>
<p>IV. Erledigung der Maßnahmen bis/durch</p>
<p>z.B. Erledigung bis 20.10.2008 durch Herrn Sicherlich</p>
<p>V. Info</p>
<p>z.B. zu I.1. ArbStättV, BGV A 8, R 1, M 10, M 11, M 44, M 90</p>

Tab. 3.2.1 Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung anhand von Verkaufsstellen-allgemein

¹⁰ Die Unterweisung (vgl. § 12 ArbSchG und § 7 BGV A1 (GUV VA1) ist seit jeher die wichtigste Führungspflicht. Die Unterweisungsziele lauten: **Aufklären** (über Gefahren), **Befähigen** (zu sicherem Arbeitsverhalten), **Verständnis wecken** (für Vorschriften u. Anweisungen), **Eigenverantwortung stärken** (für eigene Gesundheit).

4. Tatsächliche meldepflichtige Unfälle und neue Unfallrenten des Jahres 2006 im Einzelhandel

Der Einzelhandel ist der bedeutendste Teilbereich des Handels mit etwa 400.000 Unternehmen (davon 100.000 Unternehmen ohne Personal) und 2,8 Mio. Beschäftigten, gefolgt vom Großhandel mit 190.000 Unternehmen und etwa 1,6 Mio. Beschäftigten. Der Handel wird in Deutschland durch Klein- und Kleinstunternehmen geprägt.¹¹ Meldepflichtige Unfälle sind Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen nach sich ziehen.

4.1 Meldepflichtige Unfälle 2006

Die Zahl der meldepflichtigen Unfälle 2006 ist im Einzelhandel im Vergleich zum Jahr 2005 um 4,3 % auf insgesamt 46488 zurückgegangen. Die Zahl der (Dienst-)Wegeunfälle ist im Vergleich zum Rückgang der Arbeitsunfälle hoch gestiegen (vgl. dazu Kap. 5.4).

Meldepflichtige Unfälle	2003	2004	2005	2006	Differenz 2006-2005	
Arbeitsunfälle	37321	38590	36940	34589	-2351	-6,4%
Dienstwegeunfälle	553	549	498	574	76	15,3%
Wegeunfälle	11388	11254	11162	11325	163	1,5%
Summe	49262	50393	48600	46488	-2112	-4,3%

Tab. 4.1.1 Meldepflichtige Unfälle 2003 - 2006

Meldepflichtige Arbeitsunfälle (incl. Dienstwegeunfälle) seit 1992

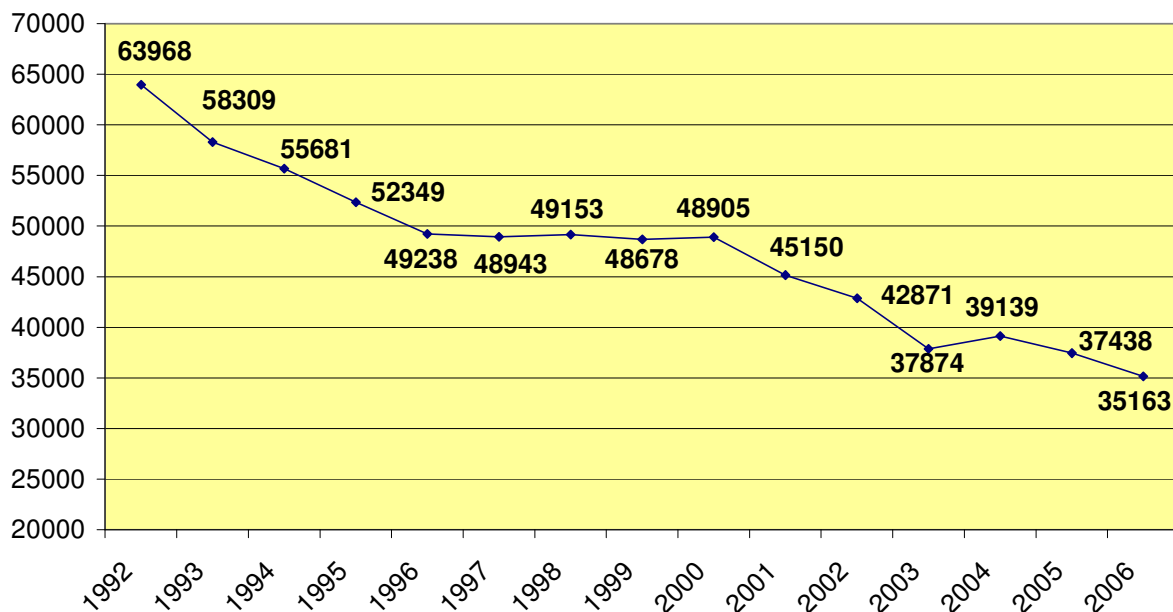


Abb.4.1.1 Meldepflichtige Arbeitsunfälle (incl. Dienstwegeunfälle) seit 1992

Die obige Abbildung verdeutlicht den erfreulichen Rückgang der Anzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (incl. der Dienstwegeunfälle) in den letzten 15 Jahren.

¹¹ Im Einzelhandel werden in 82 Wirtschaftszweigen durchschnittlich 9,2 Personen beschäftigt. 92% der Betriebe haben weniger als 10 Versicherte. In den 150 Unternehmen mit 1.000 und mehr Versicherten werden mit rund 565.000 Vollzeitbeschäftigten knapp 34 Prozent aller Versicherten beschäftigt.

4.2 Meldepflichtige Arbeitsunfälle 2006 aufgeschlüsselt nach Unfallursachen

Eine Aufschlüsselung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle 2006 im Einzelhandel nach den Unfallursachen, zeigt, dass im Einzelhandel die Unfallgefahr durch Fußböden, Messer und Treppen besonders hoch ist. Mehr als 30% aller meldepflichtigen Arbeitsunfälle im Einzelhandel im Jahr 2006 ereigneten sich dadurch. Denkt man sich nun die nicht meldepflichtigen Unfälle (Beinaheunfälle, Arbeitsunfälle mit weniger als bzw. drei Tagen Ausfallszeit) hinzu, erahnt man die Bedeutung dieser Unfallursachen.¹² Knapp 20% (19,1%) der meldepflichtigen Arbeitsunfälle lassen sich auf Unfälle auf betrieblichen Verkehrswegen (Fußböden, Treppen) zurückführen. Auffällig ist außerdem das die Unfallursache „Gewaltanwendung durch Menschen“ mit 1364 Fällen im Jahr 2006 bereits auf Rang 9 liegt.

lfd. Nr.	Unfallursachen	Anzahl	Anteil in %
1	Fußböden	4788	13,8
2	Messer	3949	11,4
3	Treppen	1832	5,3
4	Behälter, Flaschen, Container	1750	5,1
5	Gelagerte Gegenstände, Kartons, Verpackungen	1679	4,9
6	Aufschnittschneidemaschinen	1552	4,5
7	Rollbehälter	1463	4,2
8	Haushaltsgeräte, Hausrat, Haushaltsgegenstände	1384	4,0
9	Gewaltanwendung durch Menschen	1364	3,9
10	Türen, Tore	1194	3,5
11	Paletten	1191	3,4
12	Leitern	1112	3,2
	Sonstiges	11331	32,8
	Summe der meldepflichtigen Arbeitsunfälle	34589	100,0

Tab.4.2.1 Meldepflichtige Arbeitsunfälle 2006 aufgeschlüsselt nach Unfallursachen

¹² 2005 starben in Deutschland bundesweit (Freizeitunfälle miteingerechnet) über tausend Menschen bei Treppenstürzen, so das statistische Bundesamt. Die Unfallstatistiken der Berufsgenossenschaften insgesamt weisen jährlich ca. 60.000 meldepflichtige Unfälle auf oder an Treppen aus. Bei ca. 2.000 Unfällen waren bleibende Körperschäden die Folge.

4.3 Meldepflichtige Arbeitsunfälle 2006 aufgeschlüsselt nach Gefahrtarifstellen und Unfallursachen

Exkurs: Gefahrtarif

Die gesetzliche Unfallversicherung ist der einzige Zweig der Sozialversicherung, bei dem sich die Höhe des Beitrags nicht allein nach dem Arbeitsentgelt bzw. der Versicherungssumme richtet, sondern auch nach dem Grad der Unfallgefahr. Zu diesem Zweck wird bei der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel (BGE) ein Gefahrtarif aus insgesamt 26 Gefahrtarifstellen (GFT) (bzw. Gewerbszweigen) gebildet. Deren unterschiedlich hohe Gefahrtarifklassen (Beitragsfaktoren) gewährleisten, dass die Betriebe jeder Gefahrtarifstelle ihre eigene Unfalllast tragen. Anstrengungen eines einzelnen Unternehmers im Bereich von Arbeits- und Gesundheitsschutz werden auch individuell belohnt; bei unterdurchschnittlicher Unfallbelastung erhält er bei der BGE einen Beitragsnachlass von 10 %.

Gefahrtarif - stelle	Meldepflichtige Arbeitsunfälle				Melde- pflichtige Dienst- wege- unfälle	Melde- pflichtige Wege- unfälle
	Unfallursache	Anzahl	Anteil	Anzahl gesamt	Anzahl je GFT	Anzahl je GFT
GFT 1	1 Messer	2243	15,4%	14575	120	3752
Lebensmittel	2 Fußböden	2195	15,1%			
	3 Aufschnittschn.	1172	8,0%			
	4 Behälter, Fl., C.	827	5,7%			
.....						
GFT 11	1 Fußböden	43	21,0%	205	9	61
Elektrogeräte	2 Haushaltsgeräte	16	7,8%			
	3 Leitern, Tritte	14	6,8%			
	4 Messer	13	6,3%			
GFT 12	1 Fußböden	51	16,0%	319	8	101
Audio-, Video- geräte, Musik- instrumente	2 Messer	32	10,0%			
	3 Treppen	27	8,5%			
	4 G. Gegenstände	19	6,0%			
GFT 13	1 Fußböden	94	18,1%	518	34	241
Computer, Büro- einrichtungen...	2 Messer	54	10,4%			
	3 Treppen	36	6,9%			
	4 Gewaltanw. durch Menschen	25	4,8%			
GFT 14	1 Fußböden	104	17,1%	608	14	317
Papierwaren, Bücher, Bild-, Ton-, Datentr.	2 Treppen	68	11,2%			
	3 Messer	64	10,5%			
	4 G. Gegenstände	32	5,3%			
.....						
GFT 26	1 Fußböden	394	18,6%	2123	21	864
Warenhäuser	2 Messer	220	10,4%			
	3 Treppen	126	5,9%			
	4 Behälter, Fl., C.	105	4,9%			

Tab. 4.3.1 Meldepflichtige Arbeitsunfälle 2006 aufgeschlüsselt nach GFT und Unfallursache

Die Aufschlüsselung der meldepflichtigen Arbeitsunfälle 2006 nach den einzelnen Gefahrtarifstellen (GFT) und den Unfallursachen ergibt für die GFT 11 - GFT 14 ein interessantes Bild. In allen vier GFT sind Fußböden an erster Stelle. Messer befinden sich in allen vier GFT unter den ersten vier Unfallursachen, Treppen dreimal. In GFT 13 (Computer, Büroeinrichtungen...) befindet sich „Gewaltanwendung durch Menschen“ bereits an vierter Stelle der häufigsten Unfallursachen, die zu einem meldepflichtigen Arbeitsunfall führten.¹³

4.4 Neue Unfallrenten 2006 durch meldepflichtige Unfälle

Unter dem Begriff „Neue Unfallrenten“ werden die Versicherungsfälle erfasst, für die im Berichtsjahr wegen eines Arbeits-, Dienstwege- oder Wegeunfalls erstmal Rente, Abfindung oder Sterbegeld festgestellt wurde; d.h. der Unfall kann auch bereits vor Jahren geschehen sein. Voraussetzung für die Rentenzahlung ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20%, die über die 26. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus anhielt.

Meldepflichtige Unfälle	2003	2004	2005	2006	Differenz 2006-2005	
Arbeitsunfälle	696	693	771	724	-47	-6,2%
Dienstwegeunfälle	76	63	67	52	-15	-22,4%
Wegeunfälle	538	530	559	622	63	11,3%
Summe	1310	1286	1397	1396	-1	-0,1%

Tab. 4.4.1 Neue Unfallrenten für Arbeitsunfälle 2003 - 2006

Die Anzahl der neuen Unfallrenten 2006 durch meldepflichtige Unfälle ist gegenüber dem Vorjahr mit insgesamt 1396 nahezu konstant geblieben. Die Anzahl der neuen Unfallrenten durch Wegeunfälle ist vergleichsweise hoch gestiegen (11,3%).

Bei der Betrachtung des Unfallgeschehens für Neue Renten ist nicht nur die Häufigkeit der Unfälle ausschlaggebend, sondern auch die Verletzungsschwere. Schwere Unfälle bedingen in der Regel Rentenzahlungen.

Die Abbildung auf Seite 18 (Abb.4.4.1) verdeutlicht den erfreulichen Rückgang der Anzahl der Neuen Unfallrenten für Arbeitsunfälle (incl. der Dienstwegeunfälle) in den letzten 15 Jahren.

¹³ Wenn man alle 26 Gefahrtarifstellen der BGE betrachtet stehen „Fußböden“ in 24 Gefahrtarifstellen an der ersten Stelle. „Messer“ sind bis auf die GFT 25 (Treibstoffe), Treppen“ in 15 von 26 GFT unter den vier häufigsten Unfallursachen zu finden. In vier GFT befindet sich „Gewaltanwendung durch Menschen“ bereits unter den vier häufigsten Unfallursachen. In neun GFT befinden sich „Gelagerte Gegenstände, Kartons, Verpackungen“, die häufig die Verkehrswege behindern, unter den vier häufigsten Unfallursachen.

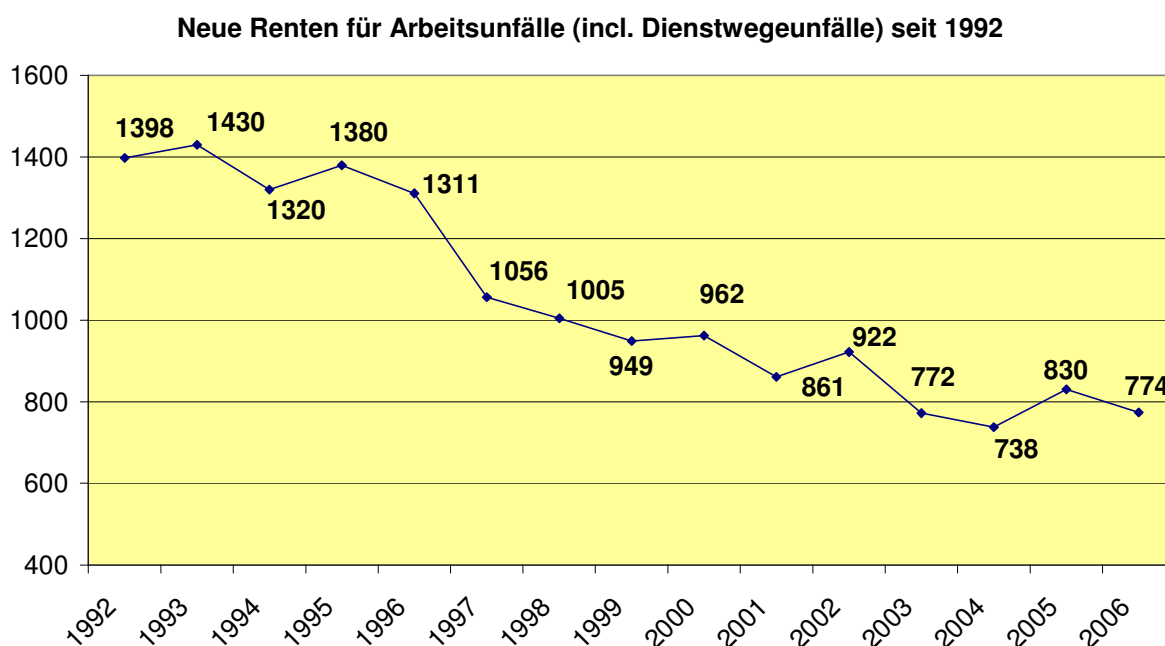


Abb.4.4.1 Neue Renten für Arbeitsunfälle (incl. Dienstwegeunfälle) seit 1992

Die Betrachtung der Neuen Unfallrenten 2006 für Arbeitsunfälle, aufgeschlüsselt nach den Unfallursachen, ergibt ein interessantes und bekanntes Bild. Waren es bei den meldepflichtigen Arbeitsunfällen 2006 (siehe Kap. 4.2) noch 19,1%, die ihre Unfallursache auf betrieblichen Verkehrswegen (Fußböden, Treppen) hatten, sind es bei den neuen Unfallrenten, resultierend aus Unfällen auf betrieblichen Verkehrswegen, bereits mehr als 45%. Auffällig ist in dieser Tabelle auch, dass „Gewaltanwendung durch Menschen“ als Ursache für neue Unfallrenten 2006 bereits an vierter Stelle liegt.

lfd. Nr.	Unfallursachen	Anzahl	Anteil in %
1	Fußböden	262	36,2
2	Treppen	66	9,1
3	Leitern	65	9,0
4	Gewaltanwendung durch Menschen	62	8,6
5	Paletten	22	3,0
6	Gelagerte Gegenstände, Kartons, Verpackungen	20	2,8
7	Personenkraftwagen	19	2,6
8	Behälter, Flaschen, Container	17	2,3
9	Haushaltsgeräte, Hausrat, Haushaltsgegenstände	11	1,5
10	Stapler	10	1,4
11	Messer	8	1,1
12	Laderampen	8	1,1
	Sonstiges	154	21,3
	Summe der neuen Arbeitsunfall-Renten	724	100,0

Tab. 4.4.2 Neue Unfallrenten 2006, aufgeschlüsselt nach der Unfallursache

4.5 Meldepflichtige tödliche Unfälle 2006

Meldepflichtige tödliche Unfälle sind Unfälle mit Todesfolge, wenn der Tod sofort oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall eingetreten ist. Die Zahl der tödlichen Unfälle folgt dem Trend der vorherigen Jahre und ist weiter zurückgegangen. Bundesweit für alle Erwerbstätigen sank die Zahl im Jahr 2004 erstmals unter die 1.000er Marke. Im Jahr 2005 erlitten bundesweit von 1.030.000 Arbeitsunfallopfern 863 einen tödlichen Arbeitsunfall.¹⁴

Im Einzelhandel ist die Summe der tödlichen Unfälle im Jahr 2006 mit 48 Fällen um zehn Fälle geringer als im Vorjahr.

Meldepflichtige tödliche Unfälle		2003	2004	2005	2006
Arbeitsunfälle	betriebliche	6	14	14	14
	im Straßenverkehr	0	2	0	1
Dienstwegeunfälle	nicht im Straßenverkehr	0	0	0	0
	im Straßenverkehr	9	11	6	2
Wegeunfälle	nicht im Straßenverkehr	0	1	1	1
	im Straßenverkehr	52	33	37	30
Summe		67	61	58	48

Tab. 4.5.1 Meldepflichtige tödliche Unfälle 2003 - 2006

Insgesamt ereigneten sich 14 tödliche Arbeitsunfälle in der Betriebsstätte. Acht Todesfälle sind auf Gewaltverbrechen zurückzuführen. 33 tödliche Unfälle ereigneten sich im Straßenverkehr.

Tragische Beispiele:

Die Marktleiterin verfolgte einen Dieb (2 Schachteln Zigaretten) bis zum Ausgang, wo sie den Täter ansprach. Dieser stach unvermittelt mit einem spitzen Gegenstand zu und verschwand. Sie verstarb an den Stichverletzungen in die Brust.

Beim Auswinken eines LKW auf die vor dem Grundstück liegende Straße wurde der Beschäftigte von einem PKW-Fahrer übersehen und überfahren.

Eine defekte Leuchtreklame am Geschäft sollte kontrolliert und ggf. repariert werden. Die Elektrofachkraft wurde mit schwersten Kopfverletzungen am Boden liegend aufgefunden. Er ist vermutlich von der Leiter gefallen. Ein elektrischer Stromschlag als Ursache konnte nicht ermittelt werden.

Eine Fleischverkäuferin blieb an einer Verkaufstruhe hängen und fiel auf den Fliesenboden. Sie zog sich einen Oberschenkelhalsbruch zu. Im Krankenhaus verstarb sie an einer Lungenembolie.

¹⁴ Hinzu kommt die bundesweite Zahl von 572 Opfern aus allen Erwerbstätigen durch tödliche Wegeunfälle. Auch hier ist die bundesweite Statistik rückläufig. Mit 572 Opfern im Jahr 2006 wurde bei den tödlichen Wegeunfällen der niedrigste Stand seit 1960 verzeichnet.

4.6 Gegenüberstellung meldepflichtiger Unfälle 2006 im Einzelhandel

Die Gegenüberstellung aller meldepflichtigen Unfälle 2006 mit der Summe der meldepflichtigen Unfälle 2006 aus Fußböden, Messern, Treppen, Gewaltanwendung durch Menschen, Dienstwegeunfällen und Wegeunfällen soll die Bedeutung letztgenannter Ursachen für das Unfallgeschehen im Einzelhandel noch einmal aufzeigen und unterstreichen. Letztgenannte Ursachen machen mehr als 50% des Unfallgeschehens im Einzelhandel 2006 aus und bedürfen einer besonderen Beachtung, um die Unfallstatistik in Zukunft zu senken. Wie bekannt spielen technische Mängel eine immer mehr untergeordnete Rolle bei der Entstehung von Unfällen, es gilt mehr und mehr das Gefahrenbewusstsein der Mitarbeiter zu schärfen und organisatorische Unzulänglichkeiten im Betrieb nachhaltig und konsequent zu ordnen.

Natürlich ist der Einfluss des Arbeitgebers, um Wegeunfälle zu verhindern, betrieblicherseits (durch technische, organisatorische, persönliche Maßnahmen) nur eingeschränkt möglich, vielleicht entspricht es aber einem ganzheitlichen Arbeitssicherheitskonzept eines modernen Unternehmens, die Mitarbeiter für sicherheitsgerechtes und gefahrenbewusstes Verhalten im Straßenverkehr zu schulen und zu sensibilisieren.

Meldepflichtige Unfälle 2006	
Arbeitsunfälle	34589
Dienstwegeunfälle	574
Wegeunfälle	11325
Summe	46488

Tab. 4.6.1 Meldepflichtige Unfälle 2003 - 2006

Meldepflichtige Unfälle 2006 aus:	
Arbeitsunfällen durch	
- Fußböden	4788
- Messer	3949
- Treppen	1832
- Gewaltanwendung durch Menschen	1364
Dienstwegeunfällen	574
Wegeunfällen	11325
Summe	23832

Tab. 4.6.2 Arbeitsunfälle durch Fußböden, Messer, Treppen, Gewaltanwendung durch Menschen, Dienstwegeunfälle und Wegeunfälle 2006

5. Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen

Dieses Kapitel beschreibt Ansätze und mögliche Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen im Einzelhandel.

Exemplarisch werden Fußböden, Treppen, und Messer betrachtet. Darüber hinaus wird auf Gewaltanwendung durch Menschen und Prävention von Wegeunfällen eingegangen. Es wird die Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung anhand von Verkaufsstellen, die unter Kapitel 3.2 beschrieben wird, herangezogen.

5.1 Fußböden, Treppen

Beispiel: Die Verkäuferin V. hatte sich aufgrund eines Verkehrsstaus verspätet. Um möglichst schnell an Ihren Arbeitsplatz zu gelangen, lief sie in großer Eile die zehnstufige Treppe im Parkhaus hinauf. Auf einer der letzten Stufen stolperte sie, stürzte und zog sich eine schwere Knieverletzung zu.

6620 meldepflichtige Arbeitsunfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen wurden im Jahr 2006 im Einzelhandel durch Sturzunfälle auf Fußböden oder Treppen verzeichnet. Sturzunfälle, die sich durch Ausrutschen, Stolpern oder Fehltreten ereignen, nehmen seit Jahren die Spitzenposition im Unfallgeschehen ein.

Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung anhand von Verkaufsstellen
I. Mögliche Probleme bzw. gefährdungsauslösende Einrichtungen, Geräte und Tätigkeiten
I.1 Sturz auf Verkehrswegen z.B. Fußboden, Treppe, Stufe, Schräge, Rampe
II. Fragen und Hinweise Unfall- und Gesundheitsgefahren zu erkennen:
Sind Verkehrswege so beschaffen, dass man nicht stolpern, ausrutschen oder umknicken kann? Sind z.B. vermieden: Löcher im Fußboden, Fehlende / ausgebrochene Fliesen, Elektrische Leitungen im Verkehrsweg, Türschwellen, Glatter Fußboden, Verschmutzungen, Nässe, herumliegende Gegenstände
III. Präventionsmaßnahmen
Fußböden ausbessern bzw. erneuern, Verkehrswege freiräumen (U) ¹⁵ und beleuchten, Leitungen stolperfrei verlegen (lassen), Leitungen abdecken, Stolperstellen beseitigen, Stolperstellen kennzeichnen, geeigneten Bodenbelag verlegen, Teppichkante verkleben, Türschwellen beseitigen, Türschwellen anschrägen, Verschmutzungen sofort beseitigen (U), witterungsbedingte Glätte vermeiden, Reinigungsmittel verwenden, die nicht die Rutschgefahr erhöhen, Hauptreinigung außerhalb der Betriebszeit durchführen, Beschädigte Stufen / Stufenkanten ausbessern., Stufen im Verkehrsweg kennzeichnen, Treppen mit rutschhemmenden, optisch klar abgehobenen Stufenkanten, Schuhe tragen, die fest am Fuß sitzen, biegsame Sohlen, sowie flache Absätze haben (U), sicherheitsgerechte Benutzung von Treppen (U)

¹⁵ Durch ein U sind die Maßnahmen hervorgehoben, über die die Mitarbeiter regelmäßig unterweisen werden sollten.

IV. Erledigung der Maßnahmen bis/durch

z.B. Erledigung bis 20.10.2008 durch Herrn Sicherlich

V. Info - Schriften

Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ VBG 1; BGV A8
 Arbeitsstättenverordnung
 DIN 18065 „Gebäudetreppen: Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“
 DIN 51130 „Prüfung von Bodenbelägen; Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft...“
 E DIN 51131 „Prüfung von Bodenbelägen; Bestimmung des Gleitreibungskoeffizienten“
 ZH 1/571 „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“
 Merkblätter M 9, M 10, M 11, M 44 und M 90 der BGE
 BGIA-Handbuch „Geprüfte Bodenbeläge – Positivliste“ Broschüre B 16 der BGE
 BGI 561 „Treppen“ (bisher ZH 1/113)
 R1 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Verkaufsstellen“ (BGR 202, bisherige ZH1/242)
 Broschüre „Treppen funktionell, nutzerfreundlich, sicher“ der BAuA

Nachfolgende Tabelle dokumentiert die Ursachen von Treppenunfällen anhand der Auswertung von ca. 150 Unfällen mit schweren Verletzungsfolgen und unterstreicht die Notwendigkeit das Gefahrenbewusstsein der Mitarbeiter zu schärfen.

Unfallursache	Anteil / einzeln	Anteil / gesamt
Persönliches Fehlverhalten		
- Hast	30%	66%
- falsche Benutzung	10%	
- Hindernisse	9%	
- ungeeignetes Schuhwerk	8%	
- Glätte infolge Reinigung	6%	
- sonstige Mängel	3%	
Bauliche Mängel		21%
Ursachen nicht ermittelbar		13%
		100%

Tab. 5.1.1 Unfallursache an Treppen

5.2 Messer

3949 Arbeitsunfälle mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen ereigneten sich im Jahr 2006 im Einzelhandel durch die Verwendung von Messern. Die Zahl der Unfälle die keine bzw. „nur“ 1-3 Tage Arbeitsunfähigkeit nach sich ziehen, ist um ein vielfaches höher. Diese Unfälle sind für die Betroffenen genauso schmerzhaft, auch wenn sie nicht in der Statistik aufgeführt werden. Sie kosten Zeit und Geld, und sie führen zu Störungen im Betriebsablauf.

Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung anhand von Verkaufsstellen
I. Mögliche Probleme bzw. gefährdungsauslösende Einrichtungen, Geräte und Tätigkeiten
I.3 Gefährliche Oberfläche z.B. Kartonmesser, Schere, Messer,
II. Fragen und Hinweise Unfall- und Gesundheitsgefahren zu erkennen:
Werden geeignete Werkzeuge zum Öffnen von Verpackungen eingesetzt? Werden die Mitarbeiter regelmäßig in der sicherheitsgerechten Verwendung von Kartonmessern unterwiesen?
III. Präventionsmaßnahmen
Ungeeignete / schadhafte Werkzeuge aussortieren, Kartonmesser mit selbsttätiger Klingensicherung einsetzen, Folienmesser einsetzen, stumpfe Klinge auswechseln, Bandschneider zum Öffnen von Verschnürungen einsetzen, regelmäßig Unterweisungen durchführen, Messer mit ergonomischen Gesichtspunkten und GS-Zeichen verwenden.
IV. Erledigung der Maßnahmen bis/durch
z.B. Erledigung bis 20.10.2008 durch Herrn Sicherlich
V. Info - Schriften
R1 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Verkaufsstellen“ (BGR 202, bisherige ZH1/242) Merkblatt M 63 „Kartonmesser“ der BGE Wandzeitung W 37 „Sicher arbeiten mit Kartonmessern“ der BGE

Eine Auswertung von 425 untersuchten Unfällen mit Messern, die zum Kartonöffnen benutzt wurden, ergab folgende Aussagen:

60% der Verletzungen ereigneten sich, als das Messer vom Karton abrutschte.
30% der Verletzungen traten ein, als das Messer bei Beendigung des Schneidvorgangs aus dem Karton austrat.
6% der Verletzungen resultieren aus Hineingreifen in die Klinge am Aufbewahrungsort, z.B. Tischablage, Kitteltasche
4% andere Ursachen
<i>96% der Unfälle ereigneten sich mit Kartonmessern, die nicht über eine selbsttätige Klingensicherung verfügten.</i>

Tab. 5.2.1 Unfallursache beim Umgang mit Kartonmessern

5.3 Gewaltanwendung durch Menschen

Die Anzahl der Gewaltereignisse im Einzelhandel haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Der Anteil an den meldepflichtigen Arbeitsunfällen hat sich in den letzten 15 Jahren von 1,54% auf 3,94% (1364 Fälle) im Jahr 2006 mehr als verdoppelt. 2006 entstanden 62 neue Unfallrenten durch Gewaltanwendung durch den Menschen. Das entspricht einem Anteil aller Arbeitsunfallrenten im Jahr 2006 von 8,59% (1993: 4,13%).

Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung anhand von Verkaufsstellen
I. Mögliche Probleme bzw. gefährdungsauslösende Einrichtungen, Geräte und Tätigkeiten
I.10 Umgang mit Zahlungsmitteln I.9 Verhalten in Notfällen I.11 Ladendiebstahl <i>Beachte: Schutz von Leben und Gesundheit geht vor Sachschutz</i> I.18 Stress I.19 Unzureichendes Gefahrenbewusstsein I. 21 Unterweisungen
II. Fragen und Hinweise Unfall- und Gesundheitsgefahren zu erkennen:
Werden die Mitarbeiter über das Verhalten in Notfällen ausreichend informiert? Wird nur bargeldlos bezahlt? Sind Maßnahmen getroffen, die den Anreiz zu Raubüberfällen vermindern? Sind Maßnahmen getroffen, die den Anreiz zu Ladendiebstählen vermindern? Sind die Arbeiten rechtzeitig bekannt und planbar? Werden die Mitarbeiter in Verhaltens- und Schutzmaßnahmen geschult? Werden Mitarbeiter (regelmäßig) unterwiesen?
III. Präventionsmaßnahmen
Aushänge ausfüllen und aushängen, Notruf bekanntmachen, Alarmplan erstellen / aktualisieren und bekannt geben (U), Betriebsanweisung zum Verhalten bei Diebstählen und Raubüberfällen erstellen und bekannt geben (U) Bargeldbestand regelmäßig abschöpfen, Bargeld im Tresor / Zeitverschluss-Behältnis sichern, bargeldlosen Zahlungsverkehr einrichten, Geldtransportunternehmen beauftragen, Geldtransport mit 2 Personen durchführen, Überfallmeldeanlage einrichten, Bargeld nicht einsehbar zählen und verwahren (U), auf Sicherungsmaßnahmen auffällig hinweisen, für den Umgang mit Zahlungsmitteln Betriebsanweisung erstellen und bekannt geben (U), für das Verhalten bei und nach Raubüberfällen Betriebsanweisung erstellen und bekannt geben (U) Verkaufsraum übersichtlich gestalten, Überwachungseinrichtungen installieren, z.B. Spiegel, Kamera, Warensicherungssystem einführen, auf Sicherungsmaßnahmen /-einrichtungen, auffällig hinweisen, Sicherungsdienst/Detektive beauftragen, Betriebsanweisung zum Verhalten bei Ladendiebstählen erstellen und bekannt geben.
IV. Erledigung der Maßnahmen bis/durch
z.B. Erledigung bis 20.10.2008 durch Herrn Sicherlich

V. Info - Schriften

R 1 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Verkaufsstellen“ (BGR 202, bisherige ZH1/242)

R 3 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Zahlungsmitteln in Verkaufsstellen (BGR 141, bisherige ZH1/242)

Merkblatt M 3 „Umgang mit der Tageseinnahme“ der BGE

Arbeitsmittel A 8 „Schutz und Sicherheit beim Umgang mit Zahlungsmittel – Unterweisungshilfe für betriebliche Vorgesetzte“

Video V 9 „Überfall an der Ladenkasse – Vorbeugen ist der beste Schutz“

5.4 Wegeunfälle

Wegeunfälle: Nach § 8(2) SGB VII werden Unfälle auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Wegeunfälle) wie Arbeitsunfälle entschädigt. Danach sind Wegeunfälle Arbeitsunfälle, die Versicherte bei der (versicherten) Tätigkeit erleiden. Vom unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der versicherten Tätigkeit darf unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden (§ 8(2) SGB VII).

11325 meldepflichtige Wegeunfälle ereigneten sich im Jahr 2006 im Einzelhandel, davon 31 mit tödlichem Ausgang, davon 30 im Straßenverkehr. Die Zahlen sind seit Jahren konstant hoch. Viele Wegeunfälle geschahen jedoch durch Auffahrunfälle ohne Verschulden der Beschäftigten. Im Jahr 2006 entstanden 622 neue Unfallrenten durch Wegeunfälle im Einzelhandel, das ist beinahe die Hälfte aller neuen Unfallrenten im Jahr 2006 im Einzelhandel (vgl. Kap. 4.2).

Maßnahmen zur Verhinderung von Wegeunfällen sind nur eingeschränkt betrieblicherseits (durch technische, organisatorische, persönliche Maßnahmen) möglich. In erster Linie erfolgt dies durch die Beeinflussung des Verhaltens der Beschäftigten.

Darüber hinaus gibt es weitere Möglichkeiten, Wegeunfälle zu bekämpfen, wobei betriebliche Besonderheiten (Geschlecht der Beschäftigten, ländlicher oder städtischer Betrieb, örtliche Lage und Anschluss an das Netz öffentlicher Verkehrsmittel usw.) zu berücksichtigen sind.

Präventionsansätze zur Verhinderung von Wegeunfällen

Werkstore und sonstige gefährliche Ein- und Ausfahrten sicherheitsgerecht gestalten. Bei Einfahrt in vorfahrtsberechtigter Straße muss Übersichtlichkeit gewährleistet sein. Getrennten Fußgängerüberweg anlegen. Nachts für gute Ausleuchtung sorgen.

Sicherheitsarbeit im Betrieb wirkt sich auch positiv auf das Unfallgeschehen auf dem Weg zur und von der Arbeitsstätte aus. Sicherheitsbewusstes Verhalten daher im Betrieb zur Gewohnheit machen. Belegschaft, besonders Neulinge und Lehrlinge, u.a. bei den betrieblichen und sicherheitlichen Unterweisungen oder in Sicherheitszirkeln über Vorschriften informieren und zum Sicherheitsbewusstsein motivieren, z.B. nach dem Motto: Erfolgreiche vermeiden das Risiko, Könnere fahren gelassener, Erfahrene halten Abstand usw.

Teilnahme am Sicherheitstraining für PKW- und Motorradfahrer begünstigen.

Wegeunfälle in Prämiensysteme für Unfallfreiheit einbeziehen, da hierdurch erfahrungsgemäß die Unfallhäufigkeit gesenkt wird.

Auf dem Parkplatz Verkehrsmittel auf sicheren Zustand (z.B. der Reifen) überprüfen lassen. Helme für Motorrad- und Mopedfahrer verbilligt ausgeben.

Einführung der gleitenden Arbeitszeit, um dem erhöhten Unfallrisiko während der Verkehrsspitzen zu entgehen. (im Einzelhandel nur bedingt möglich)

In großen Betrieben Verkehrsausschuss bilden. Alle grundsätzlichen Fragen dort beraten und entscheiden.

Eine Karte mit der Darstellung örtlicher Unfallschwerpunkte der Wegeunfälle und Erläuterungen dazu aushängen

Öffentlichen Personenverkehr seitens der Unternehmensleitung begünstigen oder eigene Busse einsetzen.

6. Arbeitssicherheit als Teil der Unternehmensstrategie

Als wesentlicher Bestandteil eines erfolgreichen Unternehmens wird heute ein umfassendes Führungs- und Organisationskonzept (Managementsystem) betrachtet. Den Ausgangspunkt solcher Systeme nehmen die Unternehmensvision und die Unternehmensziele ein. Unter einem Managementsystem versteht man die Gesamtheit aller organisatorischen und führungstechnischen Maßnahmen, die die Prozesse einer Leistungserstellung beherrschbar machen, ein systematisches Organisationshandeln bewirken und das Erreichen festgelegter Unternehmensziele sicherstellen. Die kontinuierliche Verbesserung, die Prozessorientierung sowie die Ausrichtung am Nutzen für die Kunden, die Beschäftigten, die Gesellschaft und die Umwelt werden bei modernen Managementsystemen bereits auf der untersten Zielebene integriert.

Fester Bestandteil eines solchen umfassenden Managementsystems ist ein funktionierendes Arbeitsschutzmanagement (Arbeitsschutz mit System). Um in diesem eine umfassende Prävention zu erreichen und den Sicherheitsstandard mit einem akzeptablen Aufwand weiter zu verbessern, ist es vor allem erforderlich, Arbeits- und Gesundheitsschutz gezielt zu planen, zu organisieren sowie systematisch und konsequent als Führungsaufgabe zu betrachten.

In den letzten Jahren wurden auf nationaler wie internationaler Ebene verstärkt Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) diskutiert und Modelle, Konzepte und Leitfäden entwickelt (ILO-Leitfaden für AMS, OHRIS, OHSAS 18001). Die Forderung nach einer Norm nach der sich Unternehmen ähnlich der Qualitätsmanagementsystemnorm ISO 9000 zertifizieren lassen können, verstummen aber in letzter Zeit merkbar.

Es besteht weitestgehende Einigkeit, dass betriebliche Arbeitssicherheit kein geeigneter Gegenstand für eine Normung ist. Aufgrund unterschiedlichster betrieblicher Gegebenheiten sind gesetzliche oder normative Vorgaben für die innerbetriebliche Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes weder sinnvoll noch möglich und würden nur erhebliche Kosten für die Betriebe nach sich ziehen. Aus diesem Grund hat auch die Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN) eine Normung von AMS bisher verhindert.

Voraussetzung zur Umsetzung eines umfassenden AMS sind Punkte wie:

- Formulierung von Arbeitsschutzzielen. Organisation der Zuständigkeiten und Verantwortung sowie Bereitstellung ausreichender allumfassender Ressourcen.
- Mitarbeiterbeteiligung an der Verbesserung des Arbeitsschutzes
- Qualifikation und Schulung der Führungskräfte
- Qualifikation, Unterweisung und Schulung der Mitarbeiter
- Beschreibung sicherheitsrelevanter Arbeitsabläufe
- Interne Kommunikation und Zusammenarbeit
- Regelung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung / Dokumentation
- Erfassung, Meldung und Auswertung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie von Beinaheunfällen und kritischen Situationen
- Regelung zur Anpassung des AMS bei Umorganisations-/ Umstrukturierungsmaßnahmen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Gesundheitsförderung
- Betriebsstörungen, Notfälle, Brandschutz / Beschaffung von Arbeitsmitteln, PSA
- Regelmäßige Tagung des Arbeitsschutzausschusses
- Information und Einbindung der Mitarbeiter
- Systematische Unfalluntersuchungen

7. Ausblick

Ziel des Arbeitsschutzes ist es, Leben und Gesundheit aller im Unternehmen tätigen Personen zu schützen und Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe entsprechend der körperlichen, geistigen und psychischen Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu gestalten. Damit fördert Arbeitsschutz störungsfreies und effizientes Arbeiten und leistet einen wichtigen Beitrag zum Unternehmenserfolg.

Fachliche Beratung des Unternehmers in technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, sowie das Bereitstellen ausreichender finanzieller, personeller, sachlicher und zeitlicher Ressourcen sind für das Erreichen eines sicherheitsgerechten Unternehmens unbedingt erforderlich. Dies sollen Voraussetzungen dafür sein, dass personelle Engpässe, wirtschaftliche Einbußen und Krisen durch Arbeitsausfälle vermieden bzw. überwunden werden.

Es liegt aber überwiegend an den Mitarbeitern selbst und an den Führungskräften, sicherheitsbewusstes Verhalten und Arbeitssicherheit im Unternehmen zu einem Selbstverständnis zu machen, um das höchste Gut des Menschen – die Gesundheit und Arbeitskraft – zu schützen.

Ein modernes und sicheres Arbeitsverständnis soll auch dazu führen, dass Arbeitssicherheit im Unternehmen nicht als ein unbeliebtes Anhängsel betrachtet wird, sondern, dass es zur Mode wird, dass es „cool“ und „trendig“ wird, sicher und bewusst zu arbeiten und dem Unternehmer mit seiner ganzen Arbeitskraft ohne Ausfälle zur Verfügung zu stehen. Als „Belohnung“ darf der Erwerbstätige in seinem Ruhestand Gesundheit genießen und zufrieden auf sein Arbeitsleben zurückblicken.

Es liegt an uns allen, dazu beizutragen, es nicht einem Zitat von Voltaire gleichzutun.

Zitat von Voltaire (1694 – 1778)

„ In der einen Hälfte des Lebens opfern wir unsere Gesundheit, um Geld zu erwerben. In der anderen Hälfte opfern wir Geld, um die Gesundheit wieder zu erlangen.“

8. Literaturverzeichnis

Beck'sche Textausgabe Arbeitsschutzgesetze (2007)

Bertelsmann, Das Neue Taschenlexikon (1992)

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, A 110 Sicherheitscheck Verkaufsstellen - allgemein (2007)

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Arbeitsschutzbestimmungen (2007)

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, BGV Unfallverhütungsvorschriften (2005)

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Schaufenster Sicherheit (2/2004), (1/2007), (2/2007), (3/2007)

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, TA-Nr. 13/2007

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Verantwortung im Arbeitsschutz, (2004)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Arbeitswelt im Wandel (2007)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Unfallverhütungsbericht Arbeit (2005)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., Arbeit und Gesundheit (10/2007)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., Arbeit und Gesundheit Verkehr (2007)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., die BG (09/2007)

Gruber/Mierdel, Leitfaden für die Gefährdungsbeurteilung (2006)

Hansen/Kamiske, Qualitätsmanagement im Unternehmen (2002)

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Jahrbuch Prävention 2005/2006

Industrie- und Handelskammern in Nordrheinwestfalen und Baden-Württemberg, (2003)

Initiative Gesundheit und Arbeit, Gesundheit und soziale Sicherheit im Lebenszyklus (2007)

Kittner/Pieper, Arbeitsschutzrecht, (2005)

Kohstall/Lerch, Checklisten Arbeitsschutz (2004)

Kohlhammer, Sicherheitsingenieur (8/2007)

Kolbitsch, Die rechtliche Stellung der Sicherheitsfachkraft und deren Aufgaben als verantwortliche Person im Unternehmen (2001)

Kurth/Schultis, Lehrgang zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (2005)

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassenarbeitsplätzen (1999)

Larisch/Ritter/Saßmannshausen/Lang/Pieper/Hien, Arbeitsschutzmanagement im Handel: Pilotprojekt REWE (2005)

Lehder/Skiba, Betriebliche Sicherheitstechnik (2000)

Lehder/Skiba, Taschenbuch Arbeitssicherheit (2005)

Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz (2006)

Pieper/Vorath, Handbuch Arbeitsschutz (2005)

Schliephacke, Führungswissen Arbeitssicherheit (2003)

Schwarz/Löschnigg, Arbeitsrecht (1999)

Winker/Hinger, Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft Bd. 1 (1995)

9. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1.1	Die Sicherheitskreise im Unternehmen	7
Abb.1.1.2	Bereiche der Arbeitssicherheit	8
Abb.2.1	Zur Bedeutung von Delegation	10
Abb.4.1.1	Meldepflichtige Arbeitsunfälle (incl. Dienstwegeunfälle) seit 1992	14
Abb.4.4.1	Renten für Arbeitsunfälle (incl. Dienstwegeunfälle) seit 1992	18

10. Tabellenverzeichnis

Tab. 1.2.1 Verantwortung für die Arbeitssicherheit	9
Tab. 2.1 Umfang der Führungsmittel	10
Tab. 4.1.1 Meldepflichtige Unfälle 2003 – 2006	11
Tab. 4.1.1 Meldepflichtige Arbeitsunfälle 2006 aufgeschlüsselt nach Unfallursachen	12
Tab. 4.2.1 Meldepflichtige Arbeitsunfälle 2006 aufgeschlüsselt nach Unfallursachen	15
Tab. 4.3.1 Meldepflichtige Arbeitsunfälle 2006 aufgeschlüsselt nach GFT und Unfallursache	16
Tab. 4.4.1 Neue Unfallrenten für Arbeitsunfälle 2003 – 2006	17
Tab. 4.4.2 Neue Unfallrenten 2006, aufgeschlüsselt nach der Unfallursache	18
Tab. 4.5.1 Meldepflichtige tödliche Unfälle 2003 – 2006	19
Tab. 4.6.1 Meldepflichtige Unfälle 2003 – 2006	20
Tab. 4.6.2 Arbeitsunfälle durch Fußböden, Messer, Treppen, Gewaltanwendung durch Menschen, Dienstwegeunfälle und Wegeunfälle 2006	20
Tab. 5.2.1 Unfallursache an Treppen	22
Tab. 5.2.1 Unfallursache beim Umgang mit Kartonmessern	23